

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.118 vom 20. Juli 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-07-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2015.118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.118)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.118 du 20 juillet 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.118 del 20 luglio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerdeführer ist als Adressat der Verfügung von dieser berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 382 Abs. 1 StPO). Er ist damit zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. a des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100], § 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Gerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Frist für die Erhebung und Begründung einer Beschwerde beträgt 10 Tage (Art. 396 StPO). Wie sich aus den Akten ergibt, wurde die Verfügung des Strafgerichts dem Beschwerdeführer am 30. Juli 2015 zugestellt (act. 72). Damit ist die Beschwerde vom 19. August 2015 klar verspätet erfolgt. Es kann deshalb nicht auf sie eingetreten werden.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO grundsätzlich dessen Kosten zu tragen. Vorliegend wird jedoch umständehalber auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.